

Nutzungsbedingungen E-Lastenfahrrad der Gemeinde Veitshöchheim

Allgemeines

Das E-Lastenfahrrad "Draht-E-sel Roman" ist ein Angebot der Gemeinde Veitshöchheim als kleiner Beitrag zum Klima- und Umweltschutz in Veitshöchheim. Die Gemeinde möchte umweltfreundliche Mobilität im Ort ohne Auto ermöglichen und koordiniert deshalb die Ausleihe des Lastenfahrrads. Wir bitten Sie, so sorgsam wie möglich mit dem Lastenrad umzugehen, damit dieses so vielen Menschen wie möglich zur Verfügung steht. Dies natürlich für einen langen Zeitraum und ohne Ärger für alle Beteiligte. Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen dieses Anliegen unterstützen.

Sollte es etwas geben, von dem Sie als (potenzieller) Nutzer glauben, dass wir als Anbieter es wissen sollten (Schäden am Fahrrad, Probleme bei der Ausleihe, Probleme mit diesen Bedingungen, tolle Erfahrungen, ausgefallen kreative Transporte o.ä.), dann schreiben Sie uns eine Mail (fahrrad@veitshoechheim.de). Wir sind sehr daran interessiert, dieses Projekt so angenehm wie möglich umzusetzen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das E-Lastenfahrrad wird durch die Gemeinde Veitshöchheim betrieben (im Folgenden: „Verleiher“) und wird an registrierte Kunden (im Folgenden: „Entleiher“) bei bestehender Verfügbarkeit des Lastenfahrrads zu den nachstehenden Bedingungen verliehen.

(2) Durch die Entleihe des Lastenfahrrades akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Kosten

(1) Das Lastenfahrrad wird für einen Euro brutto pro Nutzung bzw. angefangenem Nutzungstag verliehen. Die Bezahlung erfolgt vorab im Rahmen der Buchung über das Online-Portal. Die erzielten Einnahmen dienen ausschließlich dem Unterhalt des Lastenfahrrads. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren, beispielsweise bei einem Schaden am Fahrrad, ist leider nicht möglich.

§ 3 Verleih über Onlineplattform

(1) Der Verleih wird organisatorisch ausschließlich online über die Onlineplattform des Verleihers (Erlebnisportal der Tourist-Information) abgewickelt. Es gelten die AGB und Datenschutzbestimmungen der Onlineplattform. Entleiher kann jedoch nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Entleiher kann auch nur sein wer die körperlichen Voraussetzungen mitbringt, die Räder nicht auf Grund seines Eigengewichts zu beschädigen. Bei einem Körpergewicht von mehr als 100 kg ist dies nicht mehr gegeben!

(2) Die Ausgabe und Rückgabe des Fahrrads mit Schlüssel- und Akkuausgabe erfolgt zu den Öffnungszeiten in der Bücherei im Bahnhof.

(3) Reservierungszeiten sind einzuhalten und nicht zu überschreiten, andernfalls behält sich der Verleiher den Ausschluss des Entleihers von der Entleihe vor. Sollte der vorherige Entleiher das Fahrrad zu Beginn der Reservierung eines anderen Entleihers noch in Nutzung haben, so wird der Entleiher zur Rückgabe aufgefordert.

(4) Der Entleiher ist nach erfolgreicher Rückgabe des Fahrrades beim Verleiher, für den Rest des aktuellen sowie den folgenden Tag, von einer erneuten Reservierung oder Nutzung dieses speziellen Fahrrades ausgeschlossen.

- (5) Die Nutzung des Fahrrades ohne vorherige Anmeldung ist als Diebstahl, möglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs oder als Unterschlagung strafbar. Der Verleiher behält sich vor, Strafanzeige zu stellen.
- (6) Die Nutzung des Fahrrades beschränkt sich auf maximal drei aufeinander folgende Öffnungstage der Bücherei im Bahnhof. Sonntag- und Feiertage sowie Montage zählen nicht als Öffnungstage.
- (7) Der Entleiher darf das Fahrrad nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist nach Buchungsbeginn nicht möglich.
- (8) Eine Unterstützung bei der Buchung über die Onlineplattform kann durch den Verleiher aus organisatorischen Gründen nicht bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.
- (9) Bei Schäden am Fahrrad müssen Buchungen leider kurzfristig rückgängig gemacht werden. Je nach Schwere des Schadens ist ein Werkstattaufenthalt erforderlich. Dieser kann je nach Auslastung der Werkstatt auch mehrere Wochen betragen. Es besteht bei Schäden somit nicht automatisch ein Anspruch auf das Fahrrad, sobald dieses gebucht wurde. Bereits abgebuchte Nutzungskosten können in diesem Fall leider nicht erstattet werden.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Der Verleiher übernimmt **keine** Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Der Entleiher darf das Lastenfahrrad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen. Der Entleiher ist für die Verleihdauer des Fahrrades für dieses verantwortlich. Dem Entleiher ist es insbesondere untersagt,
- a) die Transportvorrichtungen des Lastenfahrrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils zulässige Last zu überschreiten. Die jeweils zulässige Last bzw. einen zulässigen Transport von Kindern hat der Entleiher den Hinweisen auf der Homepage des Verleihers zu entnehmen.
 - b) das Lastenfahrrad einem Dritten zu überlassen,
 - c) das Lastenfahrrad während der Mietdauer aus dem zum Buchungszeitpunkt geltenden geografischen Dimensionsbereich hinauszubewegen. Der geltende geografische Dimensionsbereich umfasst die Gemeindegrenzen Veitshöchheims plus einen Radius in Luftlinie von 20 Kilometern rund um die Bücherei.
 - d) Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Lastenfahrrad vorzunehmen,
 - e) das Lastenfahrrad gewerblich auf Kosten Dritter zu nutzen; eine Nutzung innerhalb eines eigenen Unternehmens des Entleihers ist zulässig.
 - f) leicht entzündliche, giftige oder sonst gefährliche Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen, zu transportieren.
 - g) das Lastenfahrrad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.
- (2) Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet,
- a) das Lastenfahrrad ausschließlich sachgemäß (vgl. § 603 BGB und siehe Gebrauchsanleitung) zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gem. StVO zu beachten,
 - b) vor Fahrtbeginn sich mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut zu machen und Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenfahrrads zu überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.
 - c) sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen,
 - d) etwaige Mängel am Lastenfahrrad dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mangel die Verkehrssicherheit beeinflussen, darf das Fahrrad nicht weiter genutzt werden. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen.
 - e) einen Diebstahl des Lastenfahrrads während der Anmietung unverzüglich dem Verleiher sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Wichtig: Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Verleiher zu übermitteln.
 - f) das Lastenfahrrad zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand

sowie vollständig verschlossen in der Fahrradbox entsprechend § 4 Absatz (3) (e) abgestellt ist.

(3) Beginn und Ende der Anmietung, Parken und Abstellen

(a) Die Anmietung beginnt mit Übergabe des Fahrrads an der Verleihstation und Unterzeichnen des Ausleihformulars

(b) Die Anmietung endet mit Rückgabe des Fahrrads an der Verleihstation.

(c) Das Fahrrad ist während eines auch nur vorübergehenden Nichtgebrauchs mit dem Rahmenschloss sowie dem beigefügten Kettenschloss an einem im Boden fest verankerten Gegenstand (typischerweise Radständer oder Laternenmast) zu sichern.

(d) Eine Sicherung mit weiteren Schlössern gegen die einfache Wegnahme ist nicht zulässig. Der Verleiher behält sich vor, Strafanzeige wg. Diebstahls zu stellen.

(e) Der Entleiher hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Fahrrad insbesondere auch im Altort andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Falle ist der Ständer des Fahrrades zu verwenden oder die Feststellbremse zu fixieren. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden

aa) an Bäumen,

bb) an Verkehrsampeln,

cc) an Parkuhren oder Parkscheinautomaten,

dd) auf Gehwegen so, dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Metern verbleibt,

ee) vor, an und auf Feuerwehranfahrtszonen.

(g) Das Fahrrad muss zur Rückgabe in der Fahrradbox bei der Bücherei am Bahnhof regelgerecht abgestellt werden. Eine Rückgabe anders als an der Verleihstation Bücherei im Bahnhof ist nicht möglich.

(h) Stellt der Entleiher das Fahrrad nicht regelgerecht ab oder entfernt er sich vom Fahrrad ohne es ordnungsgemäß zu verschließen, ist der Rückgabevorgang nicht abgeschlossen. Der Entleiher ist für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

(i) Das Fahrrad ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es entgegengenommen wurde. Insbesondere ist die Ladefläche besenrein zurückzugeben.

§ 5 Datenschutz

(1) Der Entleiher erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung der Nutzervereinbarung gespeichert und verarbeitet werden:

Name, Adresse, Eintrittsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

(2) Der Verleiher ist berechtigt, die persönlichen Daten des Entleihers zu sichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

(3) Der Verleiher ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Entleihers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens nachweist.

(4) Ansonsten ist der Verleiher nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 6 Haftung

(1) Aufgrund der Gebrauchsüberlassung wird der Verleiher vom Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert. Er haftet nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des Leistungsstörungenrechts. Die Haftung des Verleihers für die Nutzung des Fahrrads ist daher auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB). Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verleihers beruhen. Der

Verleiher ist nicht verpflichtet, das Lastenfahrrad für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten.

(2) Der Verleiher haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass das Lastenfahrrad trotz Buchung nicht, nur verspätet und/oder an einem anderen Ort zur Verfügung steht, sowie für Schäden am Transportgut. Bezahlte Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.

(3) Der Entleiher haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Lastenfahrrads, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust des gesamten Lastenfahrrads oder Untergang bzw. einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat.

(4) Der Entleiher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Lastenfahrrad kein Vollkaskoschutz, keine Haftpflichtversicherungsschutz und keine Versicherung gegen Diebstahl bestehen. Der Entleiher ist daher ausschließlich durch eine eventuell von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert bzw. muss mit eigenen Kosten aufkommen.

(5) Der Entleiher haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus einer Zuwiderhandlung gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

§ 7 Unfälle

(1) Bei Unfällen, an denen außer dem Entleiher auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher zu verständigen. Der Entleiher ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen.

Der Entleiher darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

(2) Widrigenfalls haftet der Entleiher für den auf Seiten des Verleihers entstehenden Schaden.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Ist der Entleiher ein Kaufmann, der nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann der Verleiher diesen Entleiher an dem zuständigen Gericht in Würzburg oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Verleiher kann von diesen Entleihern nur an dem zuständigen Gericht in Würzburg verklagt werden.

§ 9 Sonstiges/Gültigkeit/Salvatorische Klausel

(1) Der Verleiher kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe der Fahrräder einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen, z.B. mit Mitarbeitern der Bücherei, bestehen generell nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der Ungültigen möglichst nahekommt, zu ersetzen.

